

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geissler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 1822
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 1gepaart. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter
Höhe im amtlichen Teil 10 und im Hellametall 20 Goldpf. g.

Nr. 92

Mittwoch, den 30. Dezember

1931

258. (A 3)

Landwirtschaftskammerwahl am 10. Januar 1932

Die für die Landwirtschaftskammerwahl benötigten Stimmzettel gehen bei Ortsbehörden in den nächsten Tagen zu und sind sofort an die Wahlvorsteher weiterzugeben. Es dürfen nur die amtlich gelieferten Stimmzettel verwendet werden.

Ans die §§ 23 bis 39 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. 1. 1921 mit Änderungen vom 12. März 1921, 15. März 1924, 25. Februar 1925, 21. Juni 1926 (Gesetzsammlung 1921 Seite 44, 384; 1924 S. 189; 1925 S. 13;

1926 S. 193) werden die Herren Wahlvorsteher hierdurch besonders hingewiesen.

Die Herren Wahlvorsteher haben mir die Wahlniederschriften, die Stimmzettel und Gegenlisten sowie diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluss fassen mußte, unverzüglich einzureichen. Sie müssen spätestens am vierten Tage nach der Wahl (14. Januar 1932 vormittags) in meinen Händen sein. Die Wahlvorsteher sind nach § 39 der Wahlordnung für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Freystadt N.S., den 28. Dezember 1931.

Der Wahlkommissar.

259. (A I Nr. 7010).

Wahlvorschläge für die Landwirtschaftskammerwahl am 10. Januar 1932.

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Dezember 1931 nachstehende Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer Niederschlesien zugelassen.

Name	Alter, Jahre	Stand oder Beruf	Wohnort
Wahlvorschlag I			
Paul Hoffmann	39	Landwirt	Krempine
Werner Wiedendick	27	Rittergutsbesitzer	Neu Tschau
Gustav Reimann	31	Landwirt	Benthen a. Od.
Kurt Hirschfelder	43	Landwirt	Böhau
Wahlvorschlag II			
Wilhelm Böhn	61	Rittergutsbesitzer	Bürben
Hermann Stephan	43	Großkutschner	Bielawa
Emil Eckert	40	Bauerngutsbesitzer	Rühnen
Emil Stabrey	59	Erbsholtseibesitzer	Röltisch
Wahlvorschlag III			
Hermann Schönkecht	50	Landwirt	Buchwald
Ewald Beutloff	32	Landwirt	Malschwitz
Rudolf Römermann	49	Siedler	Lannendorf
Oskar Röhr	39	Landwirt	Carolath

Freystadt Nd.-Schles., den 28. Dezember 1931.

Der Wahlkommissar.

260.

Betr. Sicherungsverfahren auf Antrag.

Für die Betriebsinhaberin Anna Wasinsky in Sparlingswinkel ist am 19. Dezember 1931 das Sicherungsverfahren eröffnet worden.

Freystadt N.S., den 22. Dezember 1931.

Der Landrat
von Treslow

261.

Betr. Sicherungsverfahren von Amts wegen.

Für folgende Betriebsinhaber ist das Sicherungsverfahren eröffnet worden:

- 89. Paul Beier und Frau Marie, geb. Bajan in Erkelsdorf
- 90. Hermann Beyer, Deutsch-Tarnau
- 91. Friedrich Isenberg, Biedenzig-Kölmchen
- 92. Adolf Kirschle, Nd.-Siegersdorf
- 93. Ewald Lange,

94. Wilhelm Mende, Groß-Würbitz
95. Wilhelm Renner, Ob.-Herzogswalbau
96. Oskar Schiers, Goile
97. Alfred Lange, Tarnan
98. Richard Stadie, Hartmannsdorf

Freystadt N.S., den 7. Dezember 1931.

Der Landrat
von Treslow

262. (A 4 Nr. 6947)

Viehseuchenspolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff und 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

1. Die Ortschaften Schlawa, Pürschlau und Rödchen einschließlich ihrer Gemarkungen bilden einen Sperrbezirk.

In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde auch während der Nacht, an solchen Orten festzulegen und sicher einzusperren, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß tollwutkrank Hunde angeleitete Hunde besonders gern anspringen, sodass von einem tollwutkranken Hund in einer Nacht oft die Reitenhunde ganzer Dorfsreihen angestellt werden. Das Anleiten auf dem freien Hof genügt für sich allein in der Regel nicht, weil die Hunde selten so adgeschlossen sind, daß der Zutritt fremden Hunden unmöglich gemacht wird.

Die Benutzung der Hunde zum Zielen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gedrangs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd, von Polizeihunden und Hunden der Heeresverwaltung während ihres Dienstgedrangs ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden. Das Gleiche gilt für die Polizei-, Schutz- und Begleithunde der Landjägerebeamten, sowie die zur Führung von Blinden verwendeten Hunde. Die Jagdhunde sind bis ins Jagdrevier mit Maulkorb versehen an der Leine zu führen.

- 2.) Die Aussuhr von Hunden aus dem Sperrbezirk ist nur mit meiner Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Während der Ueberführung und an dem Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Aussuhr am Herkunfts-orte vorgeschrieben waren, die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist entsprechend zu denachrichtigen.

Als Aussuhr im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen oder ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung oder nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. An den Ortsausgängen und an Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Taseln mit

der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

4. Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend getroffen werden, sind sofort zu töten. Zum Töten der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldausseher befugt und verpflichtet.
5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, wenn die Gefahr beseitigt ist.
6. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden des Kreises haben für sofortige ortsübliche Bekanntgabe meiner vorstehenden Viehseuchenspolizeilichen Anordnung Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerebeamten werden angewiesen, die genaue Durchführung der Anordnung zu überwachen.

Freystadt N.-Schl., den 22. Dezember 1931.

Der Landrat.

263 (A. 3 Nr. 5304)

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Der Fleischbeschauer Karl Kollerwe in Neusalz-Russer scheidet nach Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze am 31. Dezember 1931 aus seinem Amte als Fleischbeschauer. Nachdem der Trichinenbeschauer Johann Minecke in Erkelsdorf die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden hat, habe ich ihm die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Bezirk Modritz bestehend aus den Ortschaften Modritz und Erkelsdorf, vom 1. Januar 1932 ab übertragen.

Die Ortsbehörden in Modritz und Erkelsdorf haben Vorstehendes alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Freystadt N.-Schl., den 22. Dezember 1931.

Der Landrat.

264.

Termine für Standesämter.

Bon den ländlichen Standesämtern sind einzureichen:

1. bis 2. Januar 1932 an den Kreisausschuß: Abschriften der Sterbesäzzählkarten über Selbstmorde.
2. bis 15. Januar 1932:
 - a) an das Statistische Landesamt in Berlin: Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle,
 - b) an den Medizinalrat in Neusalz (Ober): Zählkarten über Geburten und Sterbefälle,
 - c) an das Finanzamt in Freystadt N.S.: Totenlisten.
3. bis 1. März 1932 an den Kreisausschuß: Urkunden über die vorgelkommenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten (Ungarn, Niederlande, Schweden, Schweiz, Ungarn, Italien, Polen, Danzig).

Freystadt N.-Schl., den 22. Dezember 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

265.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1932 ab ist infolge einer Aenderung der Sakung der Niederschlesischen landwirt-

schäflichen Berufsgenossenschaft nur noch der Genossenschaftsvorstand für die Feststellung der Entschädigungen zuständig.

Die gemäß §§ 1552 ff. der Reichsversicherungsordnung über jeden Unfall von dem Betriebsunternehmer an erstattende Anzeige ist daher vom 1. Januar 1932 ab außer der Ortspolizeidehörde nicht mehr dem Sektionsvorstand, sondern dem Vorstand der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Breslau 2, Gartenstraße 74, Landeshaus, unter Bezugnahme des vorgeschriebenen Bordrudes zu erstatten.

Die Betriebsunternehmer werden gleichzeitig darauf hingewiesen, daß in ihrem Interesse die recht-

zeitige Erstattung der Anzeige an den Vorstand der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau erforderlich ist, da nach § 1556 der Reichsversicherungsordnung eine Verjährung der Anzeige mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis 1000 RM. belegt werden kann.

Breslau, im Dezember 1931.

Der Vorstand der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Veröffentlicht.

Greystadt N.S., den 21. Dezember 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Treslow

266. (A. I. Nr. 6938)

VIII. Nachtrag zum Fleischbeschaugebührentarif.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902, betreffend die Ausführung des Schlachtwieh- und Fleischbeschaugegesetzes und § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 werden folgende Abänderungen des Tariffs vom 26. September 1927 (Amtsblatt S. 253) mit Wirkung vom 1. Januar 1932 festgesetzt.

I. Ergänzungsbeschau.

je Tier 4,75 RM.

II. Ordentliche Fleischbeschau.

Betrag der vom Tierbesitzer zu zahlenden Gebühr Für je 1 Stück	RM.	Von dem Betrage in Spalte 2 erhalten der Beschauer für Beschau und Wegevergütung	die Ergänzungsbeschaukasse
	RM.	RM.	RM.
Einhuser	6,25	4,75	1,50
Rind ausschl. Kalb	3,30	2,50	0,80
Schwein einschl. Trichinenschau	2,20	1,70	0,50
Schwein ausschl. Trichinenschau	1,30	0,90	0,40
Schwein und Hund, Trichinenschau allein	0,90	0,80	0,10
Kalb	1,00	0,80	0,20
Sonstiges Kleinvieh (Schaf Ziege, Hund)	0,85	0,65	0,20
Ferkel, Zickel, Lamm	0,35	0,30	0,05
Trichinenschau bei 1 Schinken	0,45	0,45	—
Trichinenschau bei 1 Stück Speck oder sonst. Fleischstück	0,30	0,30	—

Anmerkungen: 1. In den Bezirken mit gehäussten Schlachtungen sind von den monatlichen Gesamteinnahmen aus den Untersuchungsgebühren bei der ordentlichen Fleischbeschau und Trichinenschau neben den Zuschlägen für die Ergänzungsbeschaukasse.

a) seitens der Tierärzte

von den monatlichen Beträgen bis	400 RM.	0 Prozent
von dem Mehrbetrag bis	500 "	25 "
von dem weiteren Mehrbetrag bis	600 "	40 "
von dem weiteren Mehrbetrag bis	700 "	55 "
von dem weiteren Mehrbetrag über	700 "	70 "

b) seitens der Fleischbeschauer und Trichinenschauer:

von den monatlichen Beträgen bis	250 RM.	0 Prozent
von dem Mehrbetrag bis zu	350 "	25 "
von dem weiteren Mehrbetrag bis	450 "	40 "
von dem weiteren Mehrbetrag bis	550 "	55 "
von dem weiteren Mehrbetrag über	550 "	70 "

an die Ergänzungsbeschaukasse abzuführen.

Liegnitz, den 16. Dezember, 1931.

Der Regierungspräsident

Die Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntmachung und Benachrichtigung der Fleisch- und Trichinenschauer ersucht.

Greystadt N.-Schl., den 28. Dezember 1931.

Der Landrat

267. (Kw. D. 8)

Beratungsstelle für Geschlechtskrankheit.

Auf die für den Kreis Freystadt bestehende Beratungsstelle für Geschlechtskrankheit in Neusalz, Friedrich Ebertstraße 6, wird erneut hingewiesen.

Die Sprechstunden finden an jedem Sonnabend von 9 bis 11 Uhr statt.

Freystadt N.-Schl., den 22. Dezember 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Treskow, Landrat.

268 (A. II. Nr. 7030).

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1931 beschlossen:

Der Beginn der Schonzeit für Fasanenhennen wird im Regierungsbezirk Liegnitz auf den 18. Januar 1932 festgesetzt. Die Jagd auf Fasanenhennen endet damit am 17. Januar 1932.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

2902.

Die Regierung in Liegnitz hat mich durch Erfüllung vom 21. Dezember 1931 beauftragt, die Vertretung des Kreises Freystadt noch bis einschließlich 15. 1. 1932 wahrzunehmen.

Sprechstunden halte ich während dieser Zeit, zum größten Teil in die Ferien fällt, nicht ab.

Der stellvertr. Schulrat.

Schmidt.

Freyständter Heimatkalender

und alle anderen Kalender

liefert schnellstens zu Originalpreisen

Rudolf Geisler Freystadt





